ZBB 2006, 218

BGB §§ 195, 197 Abs. 1 Nr. 4, § 812; ZPO § 253

Zum Rechtsschutzinteresse des Grundschuldgläubigers an der gerichtlichen Geltendmachung der persönlichen Forderung trotz vollstreckbaren Schuldanerkenntnisses bei drohender Verjährungseinrede

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 15.03.2006 – 13 U 208/05, WM 2006, 856

Leitsätze:

1. Ein vollstreckbares Schuldanerkenntnis ist auch nach Wegfall der gerichtlichen Durchsetzbarkeit der persönlichen Forderung wegen Erhebung der Verjährungseinrede nicht gemäß § 812 BGB kondizierbar. Eine Vollstreckung daraus ist weiterhin möglich.

2. Besteht für den Fall der drohenden Erhebung der Verjährungseinrede hinsichtlich der persönlichen Forderung Rechtsunsicherheit über die weitere Vollstreckbarkeit eines vollstreckbaren Schuldanerkenntnisses, ist trotz des vorliegenden Vollstreckungstitels ein Rechtsschutzbedürfnis an der gerichtlichen Geltendmachung der persönlichen Forderung gegeben.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG